

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



12. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Januar 2018

Nummer 01

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.01.2018 3
- Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Groß Rosenberg 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Schwarz 7
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2018 7
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 7
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 7
- Der Wirtschaftsplan und die Jahresabschlüsse sind als Anlagen beigelegt.
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO 8
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO 8

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sondersitzung des Hauptausschusses am 01.02.2018 **9**

Hecklingen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Flurbereinigung Tarthun **9**
Salzlandkreis
Verf.-Nr. ASL 6.135
Öffentliche Bekanntmachung - Ladung

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Wirtschaftsplan 2018 und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes **11**

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage beigefügt.

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Änderung der „Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) für die Belieferung mit Wasser“ **14**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.01.2018

Datum: Dienstag, 23.01.2018, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Raum 413 (3. Obergeschoss)
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg
(Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 08.08.2017 und 24.10.2017
- 3 Regionales Konzept der integrierten psychosozialen Beratung zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt
Beschlussvorlage B/0700/2017
- 4 Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2018
Beschlussvorlage B/0701/2017
- 5 Priorisierung/Schwerpunktsetzung für die Projekte der "bedarfsorientierten Schulsozialarbeit" für den Förderzeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2020 entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm "Schulerfolg sichern"
Beschlussvorlage B/0702/2017

6 Bedarfs- und Entwicklungsplanung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Salzlandkreis; hier: Jährliche Aktualisierung von Kapazität und Belegung (Stand 01.08.2017)
Mitteilungsvorlage M/0254/2017

7 Informationen aus der Verwaltung

8 Anfragen und Anregungen

9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 08.08.2017 und 24.10.2017
- 12 Informationen aus der Verwaltung
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 407.339.800 EUR
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 407.161.500 EUR

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 400.719.200 EUR
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 397.121.700 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.515.200 EUR
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.215.200 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.231.000 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 13.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 5.097.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (Liquiditätskredite) wird auf 100.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt 47,06 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen entsprechend.

§ 7

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nach dem Grundsatz der Liquidität gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

§ 8

Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) als über- und außerplanmäßig genehmigt.

§ 9

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 20.000 EUR festgelegt.

§ 10

- (1) Erträge und Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 3 KomHVO (Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit) werden ab einen Wert von 20.000 EUR als „außerordentliche Erträge“ / „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt folgendes:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze für geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA auf 300.000 EUR beschränkt. Bei einer durch Dritte geförderten nicht geplanten Maßnahme gelten die Regelungen der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen.

§ 12

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KomHVO (einseitige Deckung) können innerhalb eines Teil-Budgets Mittel der zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontengruppen (Kg)

1. bauliche Unterhaltung/ Bewirtschaftung (Kg 521/524) für Investitionsauszahlungen „Baumaßnahmen“ (Kg 7851/7852);
2. Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kg 525) für Investitionsauszahlungen „Erwerb bewegliches Anlagevermögen“ (Kg 783)

eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass dadurch zukünftig Einsparungen bei den Kg 521/524/525 erreicht werden. Der FD 12a entscheidet darüber auf Antrag mit Begründung von dem Budgetverantwortlichen.

§ 13

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Zum Jahresabschluss können vom zuständigen FBL Anträge auf Ermächtigungsübertragungen mit Begründung beantragt werden, wenn

1. Aufwendungen (durch Erteilung und Abschluss eines Auftrages mit Rechnungslegung) im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr fällig wird - Übertragung aus Ermächtigung der Finanzposition
2. bereits Aufträge ausgelöst, aber noch nicht oder nur teilweise beendet wurden - Übertragung von Ermächtigungen bzw. Restermächtigungen für Ergebnis- und Finanzposition
3. die geplanten Aufwendungen nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Ermächtigung für diese Maßnahme/Leistung gewährt - Übertragung von Ermächtigungen der Ergebnis- und Finanzposition.

Über die Übertragung entscheidet der FD 12a nach Einzelfallprüfung.

Bernburg (Saale), den 07.12.2017

gez. Bauer
Landrat (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme an den Arbeitstagen vom 18.01.2018 bis 26.01.2018 im Kreishaus, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Fachdienst 12a, Zimmer 314a, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich aus.

• Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Groß Rosenberg

Bei der Forstbehörde des Landkreises Harz wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zur Erstaufforstung der Grundstücke in der Gemarkung Groß Rosenberg Flur 8 Flurstücke 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 107 und 108 beantragt.

Der Landkreis Harz und der Salzlandkreis haben gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), eine Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde für das Gebiet des Salzlandkreises abgeschlossen. Der Landkreis Harz ist somit gemäß § 32 Abs. 1 und 2 LWaldG sachlich und nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. Nov. 2005 (GVBl. LSA S. 698), , geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, örtlich zuständig.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 4,80 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Harz untere Forstbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden.

gez. Bauer
Landrat

- **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Schwarz**

Bei der Forstbehörde des Landkreises Harz wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Schwarz Flur 6 Flurstück 53/3 beantragt.

Der Landkreis Harz und der Salzlandkreis haben gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), eine Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde für das Gebiet des Salzlandkreises abgeschlossen. Der Landkreis Harz ist somit gemäß § 32 Abs. 1 und 2 LWaldG sachlich und nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. Nov. 2005 (GVBl. LSA S. 698), , geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 2003 (BGBl. I

S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, örtlich zuständig.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,25 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Harz untere Forstbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden.

gez. Bauer
Landrat

- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2018**
- **Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016**
- **Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

Der Wirtschaftsplan und die Jahresabschlüsse sind als Anlagen beigefügt.

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO**

Herr Mustafa Damar, geboren am 28.01.1970, letzte bekannte Anschrift Welsleber Straße 37 in 39218 Schönebeck (Elbe), jetziger Aufenthalt unbekannt, werden hiermit zwei Mitteilungen nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 51/203/1243/07 und 51/203/1246/07, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Die Schriftstücke können im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 226, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Schriftstücke gelten nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 05.12.2017

gez. Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO**

Frau Daniela Geil, geboren am 03.03.1981, letzte bekannte Anschrift Lehmkietenweg 1 in 15926 Luckau, jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 51/203/1500/07, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 208, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 12.12.2017

gez. Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sondersitzung des Hauptausschusses am 01.02.2018

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 01.02.2018

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 30.11.2017
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Einwände gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 30.11.2017
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

3. Auftragsvergabe Sanierung Kita "Fuhnestrolche" OT Baalberge, ÖV-06717-H, Los 11: Beschlussvorlage 739/18
4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister
und Vors. des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Hecklingen

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte (Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt**

**Flurbereinigung Tarthun
Salzlandkreis
Verf.-Nr. ASL 6.135**

Halberstadt, den 01.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung - Ladung

In dem Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis wurde die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Flächen nach §§ 27 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt. Die Wertermittlung dient der Bemessung der Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren.

Für den Bereich des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte im Jahr 2007 eine Nachschätzung durch die Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg. Diese Daten wurden in die bestehenden Unterlagen des Flurbereinigungsverfahrens eingearbeitet.

Die aus der Bodenschätzung vorliegenden Daten wurden durch einen Feldbegang auf die Anwendbarkeit im Flurbereinigungsgebiet überprüft und soweit erforderlich, den Erfordernissen der Flurbereinigung angepasst. Am Feldbegang nahmen unter Führung des ALFF ein landwirtschaftlicher Sachverständiger sowie Vertreter der Eigentümer, Vertreter der Bewirtschafter und Vorstandsmitglieder der Teilnehmergemeinschaft teil.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach § 32 FlurbG im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte,
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
vom 29.01.2018 bis 09.02.2018
während der Dienststunden, diese sind
Mo. bis Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
Di. von 13.00 bis 15.30 Uhr,
darüber hinaus am 13.02.2018
in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
in der

Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde,
Markt 18, 39435 Egeln

zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Zur Erteilung von Auskünften über die Wertermittlung und zur Erläuterung stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung.

Gleichzeitig werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit zu dem am 15.02.2018 um 10.30 Uhr im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Raum 18 stattfindenden Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung geladen. In diesem Termin werden Ergebnisse der Wertermittlung nochmals erläutert und Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegen genommen (§ 32 FlurbG).

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen.

Versäumt ein Beteiligter den Termin, muss er etwaige Einwendungen umgehend dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift mitteilen.

Nach Überprüfung und Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

gez. Christoph Schierhorn

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Wirtschaftsplan 2018 und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage beige-fügt.

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Änderung der „Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) für die Belieferung mit Wasser“

Mit Beschluss-Nr. 07/2017 hat die Verbandsversammlung am 11.12.2017 folgendes beschlossen:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der „Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) für die Belieferung mit Wasser“ wie folgt:

Unter „1.1 Grundpreis“ werden in der Tabelle die jährlichen Grundpreise für die

- Grundpreisgruppe 1 von 96,00 € Netto (102,72 € Brutto) auf 108 € Netto (115,56 € Brutto),
- Grundpreisgruppe 2 von 288,00 € Netto (308,16 € Brutto) auf 324,00 € Netto (346,68 € Brutto)
- Grundpreisgruppe 3 von 624,00 € Netto (667,68 € Brutto) auf 708,00 € Netto (757,56 € Brutto) angehoben.

Die Änderung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Neufassung des „Preisblattes des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

Mit Beschluss Nr. 08/2017 hat die Verbandsversammlung am 11.12.2017 die Neufassung des „Preisblattes des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ wie folgt beschlossen:

Preisblatt des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – Gültig ab 01.03.2018

1	Baukostenzuschuss (gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen)	
	für die erste Wohnung	(644,23 EUR) 689,33 EUR
	für jede weitere Wohnung	(322,11 EUR) 344,66 EUR
2	Hausanschlusskosten (gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen)	
	Grundpreis für einen Hausanschluss bis DN 50	(1.249,00 EUR) 1.336,43 EUR
	Längenpreis	(51,00 EUR/m) 54,57 EUR/m
	Längenpreis bei eigenem Tiefbau (nur möglich auf privaten Grundstücken und Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung)	(14,50 EUR/m) 15,52 EUR/m

Nennweitenabhängige Zulage für Zähleranlagen

DN 25; Q3 4	in HA-Pauschale enthalten
DN 32/40; Q3 10	(39,00 EUR) 41,73 EUR
DN 50; Q3 16	(214,00 EUR) 228,98 EUR

Kosten für Schacht- und Sperrgenehmigungen sind nicht in den o.g. Preisen enthalten und werden zum Nachweis nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

3 Inbetriebsetzungskosten (gemäß Ziffer 6 der Ergänzenden Bestimmungen)

Inbetriebsetzung inkl. Einbau einer Messeinrichtung bis Zählergröße Q3 16	1,8 LVS
Inbetriebsetzung ohne Einbau einer Messeinrichtung bis Zählergröße Q3 16	1,3 LVS

4 Zahlung und Verzug (gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten	4,00 EUR
Mahnung mit persönlicher Zustellung	6,50 EUR
Manuelle Mahnung mit persönlicher Zustellung	7,50 EUR
Einzug durch Beauftragten	32,50 EUR

5 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(gemäß Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Einstellung der Versorgung (ohne Zählerausbau)	94,00 EUR
Wiederaufnahme der Versorgung (ohne Zählereinbau)*	siehe Punkt 3
Einstellung der Versorgung (mit Zählerausbau)	133,00 EUR
Wiederaufnahme der Versorgung (mit Zählereinbau)*	siehe Punkt 3
Einstellungsversuch	40,00 EUR
Überprüfung Status Einstellung	25,00 EUR

*Für die Wiederaufnahme der Versorgung an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen und Auftragserteilung für denselben Tag nach 14:30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. nach 11:30 Uhr (freitags) wird ein 2-facher Satz erhoben.

6 Abrechnung (gemäß Ziffer 9 der Ergänzenden Bestimmungen)

Zwischenabrechnung	(10,50 EUR) 11,24 EUR
Korrekturrechnung, sofern sie nicht dem WZV zuzurechnen ist	(20,00 EUR) 21,40 EUR
Rechnungsnachdruck	(5,00 EUR) 5,35 EUR
Forderungs- und /oder Zahlungsaufstellung	(5,00 EUR) 5,35 EUR
Erstellung eines Angebotes zur Ratenzahlung	(25,00 EUR) 26,75 EUR

7 Zählerbezogene Leistungen

7.1 Wasserzähler

Ausbau einer Messeinrichtung bis Q3 16	1,7 LVS
Gleichzeitiger Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen gleicher Bauart/-größe	2,1 LVS
Einbau und Inbetriebnahme inkl. Demontage von Bauwasserzählern bis Q3 16 in einer vorhandenen Wasserzählergarnitur	3,0 LVS

7.2 Sonstiges

Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	0,8 LVS
Vergebliche Wege	0,8 LVS

8 Sonstige Kosten

Kilometerpauschale	(0,48 EUR/km) 0,51 EUR/km
--------------------	---------------------------

9 Überlassung von Standrohren (gemäß Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen)

Sicherheitsbetrag	500,00 EUR
einmaliger Grundbetrag	(23,36 EUR) 25,00 EUR
Miete pro angefangenen Kalendertag	(1,87 EUR) 2,00 EUR

10 Umsatzsteuer

Auf Basis der im Preisblatt genannten Nettoentgelte (in Klammer gesetzt) wird die Umsatzsteuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt. Die steuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit Trinkwasserhausanschlüssen und der Lieferung von Trinkwasser unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7%. Die Bruttoentgelte werden zur Information ausgewiesen und dienen der Orientierung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer wird auf die Summe der Netto-Rechnungsbeträge erhoben.

Calbe, den 11. Dezember 2017

gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck

(Siegel des Verbandes)

Die Änderung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Calbe, den 13.12.2017
gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 121 Abs. 3, 102 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 10, 16 Abs. 1 S.1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen (Beschluss Nr. B/0663/2017/8).

I.

Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der Wirtschaftsplan weist

im Erfolgsplan

1.	Erträge in Höhe von gesamt	21.897.300,00 EUR
	a. darunter Abfallentsorgung	17.516.000,00 EUR
	b. darunter Straßenbauverwaltung/-unterhaltung	4.381.300,00 EUR
2.	Aufwendungen in Höhe von gesamt	21.836.400,00 EUR
	a. darunter Abfallentsorgung	17.455.100,00 EUR
	b. darunter Straßenbauverwaltung/-unterhaltung	4.381.300,00 EUR

im Vermögensplan

1.	einen Finanzierungsbedarf in Höhe von	24.542.788,00 EUR
2.	Finanzierungsmittel in Höhe von	24.542.788,00 EUR

aus.

Der Höchstbetrag, bis zu welchem Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

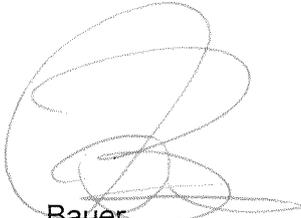
II.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt hat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2018 zur Kenntnis genommen und in seiner Verfügung vom 21. Dezember 2017 hierzu Folgendes erklärt:

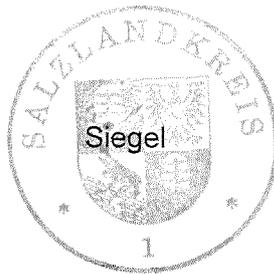
„Der Wirtschaftsplan 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann vollzogen werden.“

III.

Der gesamte Wirtschaftsplan, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht, wird, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, an sieben Tagen von **Donnerstag, den 18.01.2018, bis Freitag, den 26.01.2018**, in der **Geschäftsstelle des Betriebsleiters am Verwaltungssitz des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises, Magdeburger Straße 252 in 39218 Schönebeck (Elbe), Zimmer 10, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr**, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.



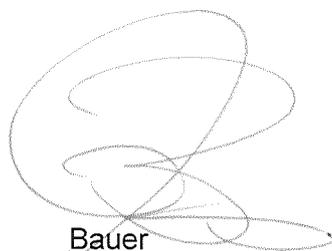
Bauer
Landrat



Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 (Beschluss Nr. B/0665/2017/12) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Magdeburg, am 10. Juli 2017 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 40.963.385,26 EUR festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.290.975,18 EUR in die Rücklage einzustellen.
Zugleich hat der Kreistag der Betriebsleitung des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 die Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10. Juli 2017 testiert.
3. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 06. September 2016 den als Anlage beigefügten Feststellungsvermerk erteilt.
4. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18. Januar 2018 (Donnerstag) bis 26. Januar 2018 (Freitag) in der Verwaltung des Salzlandkreises, Haus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 09.01.2018


Bauer
Landrat



III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

21. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Juli 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

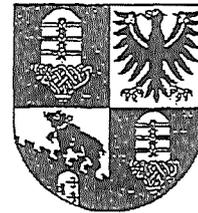
Magdeburg, den 10. Juli 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer


Dirk Leja
Wirtschaftsprüfer





**Feststellungsvermerk
zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 des
Eigenbetriebes
Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises,
Sitz Schönebeck (Elbe)**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Sitz Schönebeck.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am **03. Januar 2017** an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Leipzig auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom **01. Dezember 2016** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2016**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB). Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Leipzig wurden auf den **10. Juli 2017** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig, der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10. Juli 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016) des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

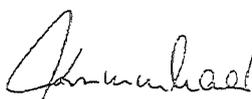
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog. Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Ableitend aus der Erfüllung des Wirtschaftsplanes 2016 wurde festgestellt, dass das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden Prüfungshandlungen durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Rückstellungen, zu den Erträgen und Aufwendungen sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2016 durchgeführt. In die Prüfdokumentation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde stichprobenartig Einsicht genommen.

Außerdem wurde im Juni 2016 eine Kassenprüfung durch das RPA im Kreiswirtschaftsbetrieb durchgeführt.

Bernburg (Saale), 09.09.2016


Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision

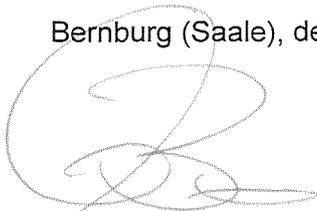

Meyer
Prüferin

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 (Beschluss Nr. B/0644/2017/11) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in der von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, am 18. August 2017 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 22.408.335,58 EUR und einem Jahresergebnis von 0,00 EUR festgestellt.
Zugleich hat der Kreistag dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 die Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18. August 2017 testiert.
3. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 18. September 2017 den als Anlage beigefügten Feststellungsvermerk erteilt.
4. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18. Januar 2018 (Donnerstag) bis 26. Januar 2018 (Freitag) in der Verwaltung des Salzlandkreises, Haus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den

09.01.2018



Bauer
Landrat



3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 18. August 2017 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

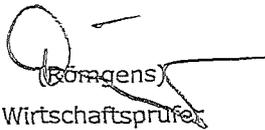
7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

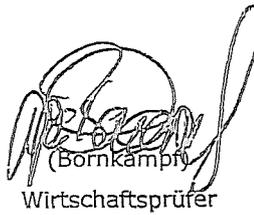
Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 3 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Magdeburg, den 18. August 2017

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

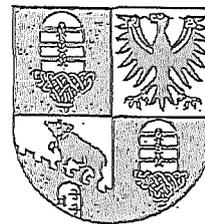


(Bömgens)
Wirtschaftsprüfer



(Bornkamp)
Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 7 der als Anlage beigegeführten IDW-AAB hin.



**Feststellungsvermerk
zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 des
Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis
Sitz Bernburg (Saale)**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis, Sitz Bernburg (Saale).

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am **07. Oktober 2016** an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom **24. August 2016** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2016**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg wurden auf den **18. August 2017** datiert.

Im Muster 8 gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. August 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragten Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016) des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis Sitz Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Es wurden keine Feststellungen getroffen, dass das Unternehmen nicht wirtschaftlich geführt wird.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Rückstellungen, zu den Aufwendungen sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2016 durchgeführt. Stichprobenartig wurde in die Prüfungsdokumentation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einsicht genommen.

Bernburg (Saale), 18.09.2017


Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
34 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision


Meyer
Prüferin

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 12.12.2017 hat der Verband wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, den Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekanntzumachen.

Beschluss 435/17

der 98. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 12.12.2017

Die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ beschließt gemäß §§ 13 und 16 GKG-LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 4 analog KVG LSA den beiliegenden **Wirtschaftsplan 2018**

1. <u>im Erfolgsplan</u>	
in den Erträgen auf	10.223.400,00 EUR
in den Aufwendungen auf	10.223.400,00 EUR
Jahresergebnis	0,00 EUR

und

<u>im Vermögensplan</u>	
in den Einnahmen auf	10.972.400,00 EUR
in den Ausgaben auf	10.972.400,00 EUR

festzusetzen,

- den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 4.639.700,00 EUR festzusetzen,
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt,
- den Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.500.000,00 EUR festzusetzen,
- den Verbandsumlagebetrag 2018 gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG-LSA, § 13 EigBG LSA und § 14 der Verbandssatzung in Höhe von 0,00 EUR im Wirtschaftsplan 2018 festzusetzen,
- den Stellenplan 2018 auf 2 Beamte und 31 Beschäftigte festzusetzen.

Calbe (Saale), den 12.12.2017


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Wirtschaftsplan 2018

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 45, 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am 12.12.2017 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 20.12.2012 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 6. Jahrgang / Nr. 52 / 21.12.2012), in der zur Zeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und dem KVG LSA widersprechen.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan

die Erträge	10.223.400 €
die Aufwendungen	10.223.400 €
das Jahresergebnis	0 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	10.972.400 €
die Ausgaben	10.972.400 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.639.700 €** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund des Finanzierungsbedarfes aus Vorjahresverlusten, der nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann. Der Gesamtumlagebetrag 2018 wird gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG-LSA, § 13 EigBG LSA und § 14 der Verbandssatzung in Höhe von **0 €** festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandssatzung wie folgt auf:

Gemeinde	Einwohnerstand 31.12.2015	Umlage Verlustvortrag JA 2012
Barby	6.370	0,00 €
Calbe	8.994	0,00 €
Nienburg	4.485	0,00 €

Umlagebetrag 2018:	0 €
Einwohner zum 31.12.2015:	19.849 E
Umlagebetrag in € je Einwohner:	0,00 €/E

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird auf

Beamte	2 Stellen
Beschäftigte	31 Stellen

festgesetzt.

Ermächtigungen für Investitionen bleiben entsprechend § 19 Abs. 2 KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Aufwendungen werden gemäß § 18 Abs. 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen.

Der Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Calbe (Saale), den 12.12.2017


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Saalkreises unter Az. 10.15.1.08-Be am 29.12.2017 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 18.01.2018 bis 26.01.2018 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Zimmer 12), in Calbe (Saale) Breite 9, zu folgenden Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 10.01.2018


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 29.12.2017

„Zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2018 ergeht folgende Entscheidung:

Die **Genehmigung** des mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 435/17 unter Punkt 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **4.639.700,00 EUR** wird **erteilt**.“